



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_13 JAHRGANG 44
8. Januar 2015

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Germanistik
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 08.01.2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Germanistik. Der Studiengang hat zum Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit zu befähigen. Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe wissenschaftliche Problemstellungen aufzugreifen und sie mit Methoden, die dem neuesten Stand der Sprach- bzw. Literaturwissenschaft entsprechen, zu lösen. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens. Von erheblicher Bedeutung sind hierbei auch methodische und analytische Kompetenzen, die eine selbständige Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnis ermöglichen, sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, die auch zu interdisziplinärer Kooperation befähigen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Germanistik sind:
 1. ein Bachelorabschluss mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,7 ist oder für den die ECTS-Note „B“ vergeben wurde in einem Studiengang mit literatur- oder sprachwissenschaftlichen Schwerpunkten oder in kunst- oder medienwissenschaftlichen Studiengängen mit literatur- oder sprachwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 70 LP,
 2. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch Schulzeugnisse oder andernfalls in einer Übersetzungsklausur (30 Minuten, 15 Zeilen) nachgewiesen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang im Fach Germanistik abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (7) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (NC-Studiengänge) finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Germanistik einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.

- 2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfor-

dem, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht

wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen mit Ausnahme der Abschlussarbeit von der Prüfung abmelden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Germanistik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche
 - a) Bei Wahl des Schwerpunktes „Deutsche Literatur im Vergleich“

G 1	Sprache-Kommunikation-Interaktion	15 LP
GL 2	Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Literatur	30 LP
GL 3	Deutsche Literatur im kulturellen Kontext	15 LP
GL 4	Literaturtheorie	15 LP
GL 5	Deutsche und andere Literaturen im Vergleich	15 LP
G 6	Abschlussarbeit (Thesis, einschließlich begleitendes Oberseminar und Abschlusskolloquium)	30 LP
b) Bei Wahl des Schwerpunktes „Deutsche Sprache im Vergleich“		
G 1	Sprache-Kommunikation-Interaktion	15 LP
GS 2	Methoden und Ergebnisse der germanistischen Linguistik	30 LP
GS 3	Aktuelle Forschungsprojekte der germanistischen Linguistik	15 LP
GS 4	Forschungsgebiete der theoretischen Linguistik	15 LP
GS 5	Forschungsgebiete der anglistischen/romanistischen Linguistik	15 LP
G 6	Abschlussarbeit (Thesis, einschließlich begleitendes Oberseminar und Abschlusskolloquium)	30 LP

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.

- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbenene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 60 Leistungspunkten gemäß § 10.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit (einschließlich Kolloquium) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festlegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (9) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an das Abschlusskolloquium mitzuteilen.
- (11) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Kolloquium von 45 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens 8 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt.
- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Germanistik der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
- die besten 10 % die Note A
 - die nächsten 25 % die Note B
 - die nächsten 30 % die Note C
 - die nächsten 25 % die Note D
 - die nächsten 10 % die Note E.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben sind

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches A – Geistes- und Kulturwissenschaften vom 26.02.2014.

Wuppertal, den 08.01.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunkt 'Deutsche Literatur im Vergleich'	2
G1 Sprache-Kommunikation-Interaktion	2
GL 2 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Literatur	3
GL 3 Deutsche Literatur im kulturellen Kontext	4
GL 4 Literaturtheorie	5
GL 5 Deutsche und andere Literaturen im Vergleich	6
G 6 Abschlussarbeit (Thesis)	7
Schwerpunkt 'Deutsche Sprache im Vergleich'	8
G1 Sprache-Kommunikation-Interaktion	8
GS 2 Methoden und Ergebnisse der germanistischen Linguistik	9
GS 3 Aktuelle Forschungsprojekte der germanistischen Linguistik	10
GS 4 Forschungsgebiete der theoretischen Linguistik	11
GS 5 Forschungsgebiete der anglistischen/romanistischen Linguistik	12
G 6 Abschlussarbeit (Thesis)	13

Schwerpunkt 'Deutsche Literatur im Vergleich'

G1 Sprache-Kommunikation-Interaktion						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Exemplarische Einblicke in die aktuelle Forschungsdiskussion. Einarbeitung in ausgewählte interdisziplinäre Themen einschließlich Methodenkompetenz. Analysekompetenz für unterschiedliche Realisierungsformen von Texten.			P	15	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	G 1 a Forschungsorientierter Überblick	Formen und Funktionen sprachlicher Interaktion. Kommunikationsformen und Sprachgebrauch in ‚neuen‘ und ‚alten‘ Medien. Formen der Rezeption und Produktion von Texten in synchronen und diachronen Kontexten. Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen in ausgewählten Bereichen. Die Veranstaltung b) soll das in a) erworbene Wissen auf einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a], ‚Textverstehen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit‘ oder ‚Interdisziplinäre Ansätze in der Erzählforschung‘ und [b], ‚Konzeptionelle Mündlichkeit im Internet‘ oder ‚Fiktionales und faktuales Erzählen‘).	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	G 1 b Vertiefung in speziellen Gebieten	Formen und Funktionen sprachlicher Interaktion. Kommunikationsformen und Sprachgebrauch in ‚neuen‘ und ‚alten‘ Medien. Formen der Rezeption und Produktion von Texten in synchronen und diachronen Kontexten. Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen in ausgewählten Bereichen. Die Veranstaltung b) soll das in a) erworbene Wissen auf einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a], ‚Textverstehen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit‘ oder ‚Interdisziplinäre Ansätze in der Erzählforschung‘ und [b], ‚Konzeptionelle Mündlichkeit im Internet‘ oder ‚Fiktionales und faktuales Erzählen‘).	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.						

GL 2 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Literatur						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der germanistischen Literaturwissenschaft. Vertiefte Kenntnisse über diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Literatur.			P	30	30 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b	15 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) c	15 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GL 2 a Forschungsorientierter Überblick	Überblick über ausgewählte aktuelle Fragestellungen der germanistischen Literaturwissenschaft (z.B. ‚Der Schelmenroman‘).	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GL 2 b Vertiefendes Seminar: Diachrone Aspekte der deutschen Literatur	Die Veranstaltung b) soll das in a) erworbene Wissen an einem ausgewählten diachronen Thema vertiefen (z.B. b) ‚Grimmelshausens <i>Simplicissimus</i> und die europäische Tradition des Schelmenromans‘). In allen Veranstaltungen sollen Bezüge zu anderen Literaturen hergestellt werden.	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) oder c) abgelegt.						
c	GL 2 c Vertiefendes Seminar: Synchrone Aspekte der deutschen Literatur	Die Veranstaltung c) soll das in a) erworbene Wissen an einem ausgewählten synchronen Thema vertiefen (z.B. c) ‚Unzuverlässiges Erzählen in Schelmenromanen der Gegenwartsliteratur‘). In allen Veranstaltungen sollen Bezüge zu anderen Literaturen hergestellt werden.	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) oder c) abgelegt.						

GL 3 Deutsche Literatur im kulturellen Kontext							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Einblick in die Bezüge zwischen literarischen Werken und ihren kulturellen Kontexten. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der kulturwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft und der Diskursanalyse.				P	15	15 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)		-		15 LP	
				ganzes Modul			
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GL 3 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung (a) gibt einen Überblick über ausgewählte Themen der kulturwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft. Die Veranstaltung (b) soll das in (a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a],Geschlechterrollen im deutschen und europäischen Drama des 18. Jhs.' und [b],Zeitgenössische Gender-Aspekte in Lessings Konzeption des Bürgerlichen Trauerspiels').		P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GL 3 b Vertiefendes Seminar	Veranstaltung (a) gibt einen Überblick über ausgewählte Themen der kulturwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft. Die Veranstaltung (b) soll das in (a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a] ,Geschlechterrollen im deutschen und europäischen Drama des 18. Jhs.' und [b] ,Zeitgenössische Gender-Aspekte in Lessings Konzeption des Bürgerlichen Trauerspiels').		P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.							

GL 4 Literaturtheorie						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertiefte Einblicke in aktuelle literaturtheoretische Diskussionen. Einarbeitung in mindestens ein literaturtheoretisches Grundproblem.			P	15	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
			ganzes Modul			
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GL 4 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung (a) gibt einen Überblick über Fragestellungen, Ergebnisse und Probleme der aktuellen internationalen Literaturtheorie, z.B. der Narratologie, der Gattungstheorie oder der Interpretationstheorie. Die Veranstaltung (b) soll das in (a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a] (z.B. ‚Problemgeschichte der Narratologie‘ und [b] ‚Das Konzept des impliziten Autors‘).	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GL 4 b Vertiefendes Seminar	Veranstaltung (a) gibt einen Überblick über Fragestellungen, Ergebnisse und Probleme der aktuellen internationalen Literaturtheorie, z.B. der Narratologie, der Gattungstheorie oder der Interpretationstheorie. Die Veranstaltung (b) soll das in (a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a] (z.B. ‚Problemgeschichte der Narratologie‘ und [b] ‚Das Konzept des impliziten Autors‘).	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.						

GL 5 Deutsche und andere Literaturen im Vergleich						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Forschungsbezogene Erweiterung der Kenntnisse der deutschen Literatur im internationalen Zusammenhang. Vertiefung der Kenntnisse der Methodik der komparatistischen Literaturanalyse.			P	15	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
			ganzes Modul			
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GL 5 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung (a) gibt einen Überblick über Themen, Motive, Stoffe, historische Konstellationen der deutschen Literatur im internationalen Vergleich. Die Veranstaltung (b) soll das in (a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a],Die europäische Literatur des Realismus' und [b],Flauberts <i>Madame Bovary</i> und Fontanes <i>Effi Briest</i> ').	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GL 5 b Vertiefendes Seminar	Veranstaltung (a) gibt einen Überblick über Themen, Motive, Stoffe, historische Konstellationen der deutschen Literatur im internationalen Vergleich. Die Veranstaltung (b) soll das in (a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a],Die europäische Literatur des Realismus' und [b],Flauberts <i>Madame Bovary</i> und Fontanes <i>Effi Briest</i> ').	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.						

G 6 Abschlussarbeit (Thesis)						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Der/die Studierende verfasst selbstständig eine längere schriftliche Hausarbeit und zeigt, dass er/sie in der Lage ist, ein bestimmtes wissenschaftliches Problem unter Anwendung der im Laufe des Masterstudiums erworbenen literatur- oder sprachwissenschaftlichen Kompetenzen zu bearbeiten.			P	30	30 LP	
Voraussetzung: Teilnahmevoraussetzung: Abschluss aller anderen Module						
Bemerkung: Nach Wahl der Studierenden ein Thema im Anschluss an Modul 2, 3, 4 oder 5.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Abschlussarbeit		(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	30 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	G 6 a Masterseminar	Vorstellung und Diskussion der Thesis	P	Seminar	2	4 LP

Schwerpunkt 'Deutsche Sprache im Vergleich'

G1 Sprache-Kommunikation-Interaktion						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Exemplarische Einblicke in die aktuelle Forschungsdiskussion. Einarbeitung in ausgewählte interdisziplinäre Themen einschließlich Methodenkompetenz. Analysekompetenz für unterschiedliche Realisierungsformen von Texten.			P	15	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	G 1 a Forschungsorientierter Überblick	Formen und Funktionen sprachlicher Interaktion. Kommunikationsformen und Sprachgebrauch in ‚neuen‘ und ‚alten‘ Medien. Formen der Rezeption und Produktion von Texten in synchronen und diachronen Kontexten. Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen in ausgewählten Bereichen. Die Veranstaltung b) soll das in a) erworbene Wissen auf einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a], ‚Textverstehen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit‘ oder ‚Interdisziplinäre Ansätze in der Erzählforschung‘ und [b], ‚Konzeptionelle Mündlichkeit im Internet‘ oder ‚Fiktionales und faktuales Erzählen‘).	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	G 1 b Vertiefung in speziellen Gebieten	Formen und Funktionen sprachlicher Interaktion. Kommunikationsformen und Sprachgebrauch in ‚neuen‘ und ‚alten‘ Medien. Formen der Rezeption und Produktion von Texten in synchronen und diachronen Kontexten. Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen in ausgewählten Bereichen. Die Veranstaltung b) soll das in a) erworbene Wissen auf einem spezifischen Gebiet vertiefen (z.B. [a], ‚Textverstehen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit‘ oder ‚Interdisziplinäre Ansätze in der Erzählforschung‘ und [b], ‚Konzeptionelle Mündlichkeit im Internet‘ oder ‚Fiktionales und faktuales Erzählen‘).	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.						

GS 2 Methoden und Ergebnisse der germanistischen Linguistik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Einblicke in Methoden und Ergebnisse der aktuellen germanistischen Linguistik. Vertiefte Kenntnisse der grammatischen, lexikalischen oder funktionalen Charakteristika des Deutschen sowie über deren sprachtypologische Einordnung.			P	30	30 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b	15 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) c	15 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GS 2 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen der germanistischen Linguistik in ausgewählten empirischen und theoretischen Bereichen (z.B. ‚Empirische und theoretische Probleme der deutschen Syntax‘). Die Veranstaltungen b) und c) sollen das in a) erworbene Wissen in unterschiedlichen spezifischen Gebieten vertiefen. In allen Veranstaltungen sollen außerdem Bezüge zu anderen Sprachen und allgemeiner die sprachtypologische Einordnung des Deutschen in den jeweils einschlägigen Bereichen betrachtet werden.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GS 2 b Vertiefendes Seminar: Empirische Aspekte der deutschen Sprache	Die Veranstaltung b) soll das in a) erworbene Wissen an einem ausgewählten empirischen Thema vertiefen (z.B. ‚Empirische Aspekte der Wortstellung im Deutschen‘)	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) oder c) abgelegt.						
c	GS 2 c Vertiefendes Seminar: Theoretische Aspekte der deutschen Sprache	Die Veranstaltung (c) soll das in (a) erworbene Wissen an einem ausgewählten theoretischen Thema vertiefen (z.B. ‚Die linke Peripherie deutscher Sätze‘).	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) oder c) abgelegt.						

GS 3 Aktuelle Forschungsprojekte der germanistischen Linguistik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Einblicke in germanistisch-linguistische Forschungsprojekte an der Universität Wuppertal. Einblicke in aktuelle Forschungsmethoden. Fähigkeit zur selbständigen Durchführung empirischer Untersuchungen und theoretischer Analysen in ausgewählten Bereichen der germanistischen Linguistik.			P	15	15 LP	
Voraussetzung: Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Lehrveranstaltung a) in Modul 2						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GS 3 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung a) gibt einen Einblick in Themen und Methoden laufender germanistisch-linguistischer Forschungsprojekte am FB A, z.B. des DFG-Projekts ‚Syntax-Morphologie-Grenze im Deutschen‘. Veranstaltung b) vertieft und konkretisiert diesen Einblick durch Einbeziehung der Studierenden in die Bearbeitung spezieller Fragestellungen des Projekts, hier z.B. in die Erstellung von Stufenprofilen für Phraseologismen. Andere Projekte, in die die Studierenden in dieser Weise einbezogen werden, behandeln z.B. Reparaturphänomene in natürlichen Dialogen oder die (Ortho-)Grafie in elektronischen Medien.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GS 3 b Vertiefendes Seminar	Veranstaltung a) gibt einen Einblick in Themen und Methoden laufender germanistisch-linguistischer Forschungsprojekte am FB A, z.B. des DFG-Projekts ‚Syntax-Morphologie-Grenze im Deutschen‘. Veranstaltung b) vertieft und konkretisiert diesen Einblick durch Einbeziehung der Studierenden in die Bearbeitung spezieller Fragestellungen des Projekts, hier z.B. in die Erstellung von Stufenprofilen für Phraseologismen. Andere Projekte, in die die Studierenden in dieser Weise einbezogen werden, behandeln z.B. Reparaturphänomene in natürlichen Dialogen oder die (Ortho-)Grafie in elektronischen Medien.	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.						

GS 4 Forschungsgebiete der theoretischen Linguistik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Vertiefte Einblicke in die aktuelle theoretisch-linguistische Diskussion. Einarbeitung in mindesten ein aktuelles Grammatikmodell. Vertiefte Einblicke in aktuelle Techniken der theoretischen Analyse und der Datenerfassung in der Linguistik.			P	15	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GS 4 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung a) gibt einen Überblick über Fragestellungen, Ergebnisse und Probleme der aktuellen theoretischen Linguistik, z.B. Ebeneninteraktion in natürlichsprachlichen Grammatiken, Modelle der Sprachvariation. Die Veranstaltung b) vertieft das in a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet, z.B. modulare vs. nicht-modulare Grammatikmodelle, Optimalitätstheorie und Sprachvariation.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GS 4 b Vertiefendes Seminar	Veranstaltung a) gibt einen Überblick über Fragestellungen, Ergebnisse und Probleme der aktuellen theoretischen Linguistik, z.B. Ebeneninteraktion in natürlichsprachlichen Grammatiken, Modelle der Sprachvariation. Die Veranstaltung b) vertieft das in a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet, z.B. modulare vs. nicht-modulare Grammatikmodelle, Optimalitätstheorie und Sprachvariation.	P	Seminar	2	4 LP

GS 5 Forschungsgebiete der anglistischen/romanistischen Linguistik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Einblicke in Probleme, Methoden und Ergebnisse der aktuellen anglistischen und/oder romanistischen Linguistik. Vertiefte Kenntnisse über Kontraste zwischen dem Deutschen und dem Englischen bzw. ausgewählten romanischen Sprachen.			P	15	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		15 LP	
			ganzes Modul			
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GS 5 a Forschungsorientierter Überblick	Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen der anglistischen oder der romanistischen Linguistik in ausgewählten Bereichen (z.B. ‚Contrastive syntax‘, ‚Syntax romanischer Sprachen‘). Veranstaltung b) vertieft das in a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet möglichst derselben Philologie (z.B. ‚Verbs and verb phrases in English and German‘). In allen Veranstaltungen werden auch vergleichende Bezüge zum Deutschen hergestellt.	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	GS 5 b Vertiefendes Seminar	Veranstaltung a) gibt einen Überblick über aktuelle Fragestellungen der anglistischen oder der romanistischen Linguistik in ausgewählten Bereichen (z.B. ‚Contrastive syntax‘, ‚Syntax romanischer Sprachen‘). Veranstaltung b) vertieft das in a) erworbene Wissen in einem spezifischen Gebiet möglichst derselben Philologie (z.B. ‚Verbs and verb phrases in English and German‘). In allen Veranstaltungen werden auch vergleichende Bezüge zum Deutschen hergestellt.	P	Seminar	2	4 LP
Bemerkung: Die Modulabschlussprüfung wird mit Bezug auf die Lehrveranstaltung b) abgelegt.						

G 6 Abschlussarbeit (Thesis)						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Der/die Studierende verfasst selbstständig eine längere schriftliche Hausarbeit und zeigt, dass er/sie in der Lage ist, ein bestimmtes wissenschaftliches Problem unter Anwendung der im Laufe des Masterstudiums erworbenen literatur- oder sprachwissenschaftlichen Kompetenzen zu bearbeiten.			P	30	30 LP	
Voraussetzung: Teilnahmevoraussetzung: Abschluss aller anderen Module						
Bemerkung: Nach Wahl der Studierenden ein Thema im Anschluss an Modul 2, 3, 4 oder 5.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Abschlussarbeit		(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	30 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	G 6 a Masterseminar	Vorstellung und Diskussion der Thesis	P	Seminar	2	4 LP